



Primarschulgemeinde Aesch ZH

Gemeindeordnung

vom 26. September 2021

(in Kraft seit 1. Januar 2022)

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
	Art. 1 Gemeindeordnung	4
	Art. 2 Gemeindegebiet	4
	Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand	4
	Art. 4 Gemeindeaufgaben	4
	Art. 5 Offenlegung der Interessenbindungen	4
II.	DIE STIMMBERECHTIGTEN	4
1.	Politische Rechte	4
	Art. 6 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	4
2.	Urnenwahlen und -abstimmungen	5
	Art. 7 Verfahren	5
	Art. 8 Urnenwahl	5
	Art. 9 Erneuerungswahlen	5
	Art. 10 Ersatzwahlen	5
	Art. 11 Obligatorische Urnenabstimmung	5
	Art. 12 Fakultatives Referendum	6
3.	Gemeindeversammlung	6
	Art. 13 Einberufung und Verfahren	6
	Art. 14 Wahlbefugnis	6
	Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse	6
	Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	6
	Art. 17 Finanzbefugnisse	7
III.	SCHULPFLEGE	7
	Art. 18 Geschäftsführung	7
	Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige	7
	Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	7
	Art. 21 Zusammensetzung	8
	Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	8
	Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	8
	Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse	8
	Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	9
	Art. 26 Finanzbefugnisse	9
	Art. 27 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	10
	Art. 28 Schulleitung	10
	Art. 29 Schulkonferenz	10

IV. RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION (RPK) UND PRÜFSTELLE 11

Art. 30	Zuständigkeit	11
Art. 31	Aufgaben	11
Art. 32	Herausgabe von Unterlagen	11
Art. 33	Prüfungsfristen	11
Art. 34	Finanztechnische Prüfstelle	11

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 12

Art. 35	Inkrafttreten	12
Art. 36	Aufhebung früherer Erlasse	12

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Primarschulgemeinde Aesch sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindegebiet

Die Primarschulgemeinde Aesch umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde Aesch.

Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In der Primarschulgemeinde Aesch wird der Gemeindevorstand als Schulpflege bezeichnet.

Art. 4 Gemeindeaufgaben

Die Primarschulgemeinde führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 5 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts,

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. Politische Rechte

Art. 6 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Primarschulgemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Für die Wahl in die Primarschulpflege ist der politische Wohnsitz in der Primarschulgemeinde erforderlich.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 7 Verfahren

- ¹ Der Gemeindevorstand der politischen Gemeinde Aesch ist wahlleitende Behörde.
- ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.
- ³ Die Aufgaben des Wahlbüros nimmt die politische Gemeinde Aesch wahr.

Art. 8 Urnenwahl

An der Urne werden die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident und die Mitglieder der Schulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

Art. 9 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 8 GO zu wählenden Schulpflege werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Art. 10 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 8 GO zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 11 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben und Zusatzkrediten von mehr als Fr. 750'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck,
3. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands,
4. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Primarschulgemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
5. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
6. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Primarschulgemeinde wesentlich sind,
7. die Auflösung der Primarschulgemeinde,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 12 Fakultatives Referendum

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die gemäss § 10 Abs. 2 GG von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Gemeindeversammlung

Art. 13 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 14 Wahlbefugnis

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung offen.

Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 11 GO) unterliegen,
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Primarschulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
4. die Schaffung neuer Stellen, soweit nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Primarschulgemeinde wesentlich sind.

Art. 17 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben und Zusatzkrediten bis Fr. 750'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnung,
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
8. die Veräusserung und den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 200'000,
9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 200'000.

III. SCHULPFLEGE

Art. 18 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Schulpflege richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

- ¹ Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.
- ² Hat die Schulpflege einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen aus ihrer Mitte in einem Behördenerlass Aufgaben zur selbständigen und abschliessenden Erledigung übertragen, können deren Anordnungen mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden. Vorbehalten bleibt, § 10 Lehrpersonalgesetz.
- ³ Die Überprüfung von Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 21 Zusammensetzung

- ¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern.
- ² Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

- ¹ Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.
- ² Anordnungen der Schulleitung oder anderer Gemeindeangestellten müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.

Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

- ¹ Die Schulpflege ernennt oder wählt in freier Wahl die Vertretungen der Schulgemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.
- ² Sie ernennt oder stellt an:
 1. die Schulleiterin bzw. den Schulleiter,
 2. die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter,
 3. die Schulärztin bzw. den Schularzt,
 4. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
 5. die weiteren Angestellten im Schulbereich.

Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtsätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen im Rahmen eines Organisationserlasses,
4. über die Organisation und Leitung der Verwaltung der Schulen,
5. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 22 GO,
6. über Benützungsvorschriften und über Gebühren für Schulanlagen,
7. betreffend die Ordnung an den Schulen,
8. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen.

Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für:

1. die Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse und die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die Vertretung der gesamten Schule nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
10. die Genehmigung der Schulprogramme,
11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
12. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hiezu.

Art. 26 Finanzbefugnisse

¹ Der Schulpflege stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 40'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 120'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 60'000 im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

² Der Schulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 40'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Veräusserung und den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 200'000,
5. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 200'000,
6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 27 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

- ¹ An den Sitzungen der Schulpflege nimmt die Schulleiterin bzw. der Schulleiter und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.
- ² Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 28 Schulleitung

- ¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.
- ² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.
- ³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.
- ⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.
- ⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 29 Schulkonferenz

- ¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.
- ² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.
- ³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

IV. RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION (RPK) UND PRÜFSTELLE

Art. 30 Zuständigkeit

Als Rechnungsprüfungskommission amtet diejenige der politischen Gemeinde Aesch.

Art. 31 Aufgaben

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.
- ² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.
- ³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 32 Herausgabe von Unterlagen

- ¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.
- ² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.
- ³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 33 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 34 Finanztechnische Prüfstelle

- ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
- ² Sie erstattet der Schulpflege, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
- ³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.
- ⁴ Die Schulpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 35 Inkraftsetzung

Die Schulpflege bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.

Art. 36 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 28. September 2008 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Die vorstehende Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Aesch wurde an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 angenommen.

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss vom 24. November 2021 genehmigt und von der Primarschulpflege mit Beschluss vom 11. Dezember 2023, rückwirkend per 1. Januar 2022, in Kraft gesetzt.